

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/357 vom 9. November 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_357

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/357 du 9 novembre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/357 del 9 novembre 2017

Regeste

Art. 16 ATSG, Art. 28 IVG: Ein als beweistauglich erachtetes MEDAS-Gutachten attestiert dem zum Y.____ umgeschulten Beschwerdeführer eine 70 %ige Arbeitsfähigkeit als Lehrer in medizinischen Fächern. Ein rentenbegründender Invaliditätsgrad liegt selbst dann nicht vor, wenn das Valideneinkommen nicht auf Basis des Erstberufes als Bäcker/Konditor berechnet wird, sondern auf Basis der auf 100 % hochgerechneten Lehrtätigkeit, weshalb die Frage nach der Validenbasis offen gelassen werden kann (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. November 2017, IV 2015/357).

Erwägungen

E. 1

1.1 Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) umschreibt Invalidität als voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch die gesundheitliche Beeinträchtigung verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.2 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60 %, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 %, und auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 % invalid ist. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen, Art. 16 ATSG). 1.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange

umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen; BGE 141 V 14 E. 6.3.1). Im Sinne einer Richtlinie ist den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholten Gutachten von externen Spezialärzten und -ärztinnen, welche aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 227 E. 1.3.4; BGE 125 V 353 E. 3b/bb). 1.4 Im Sozialversicherungsrecht gilt der Untersuchungsgrundsatz. Verwaltung und Sozialversicherungsgericht haben von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (BGE 122 V 158 E. 1a). Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist. In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden und das Sozialversicherungsgericht zusätzliche Abklärungen stets dann vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebenden Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 E. 4a). Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen (BGE 126 V 360 E. 5b; BGE 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen).

E. 2

Medizinische Grundlage der Verfügung bildet das Gutachten der MEDAS Zentralschweiz vom 24. April 2015 (IV-act. 157). Es ist zunächst dessen Beweistauglichkeit zu prüfen. In diagnostischer Hinsicht stimmt die Beurteilung der psychiatrischen Hauptgutachterin im Wesentlichen mit Dr. J.____ (IV-act. 157-31) und mit dem behandelnden H.____ überein. Zum Persönlichkeitsaspekt führt die Gutachterin aus, der Beschwerdeführer habe seinen Lebensunterhalt selbst verdient, eine Familie gegründet und sich intensiv um sie und seine Eltern gekümmert und führe ein geordnetes Leben. Sie begründet damit schlüssig, weshalb sie keine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert (IV-act. 157-30 f.). Die Funktionseinschränkungen erhebt sie ausführlich mit der Mini-ICF-APP von Linden Baron und Muschalla (IV-act. 157-31 ff.) und kommt zum Schluss, insgesamt seien die Fähigkeiten nicht prinzipiell sehr schwer eingeschränkt. Gewisse Fähigkeiten seien jedoch relevant beeinträchtigt, insbesondere die Flexibilität und Umstellfähigkeit, die Durchhaltefähigkeit und die Kontaktfähigkeit zu Dritten (IV-act. 157-34). Die Gutachterin bezeichnet die aktuelle Lehrtätigkeit des Beschwerdeführers unter den Bedingungen einer wohlwollenden, unterstützenden Umgebung sowie freier Zeiteinteilung als im Prinzip ideal (IV-act. 157-34 f.). Diese sich auf die Lehrtätigkeit beziehenden Aussagen enthalten zugleich die Adaptationskriterien (RAD-Stellungnahme vom 8. Mai 2015, IV-act. 158-2). Dr. J.____ hatte ausgeführt, die emotionale Belastbarkeit, die geistige Flexibilität, Interessen, Motivation und Dauerbelastbarkeit seien beeinträchtigt und eine Tätigkeit im X.____ sei zusätzlich emotional belastend. Adaptiert seien Tätigkeiten ohne emotionale Belastung, erhöhten Zeitdruck (Stressbelastung), W.____ und ohne überdurchschnittliche Dauerbelastung (Fremdakten act. 5.2). Er hat damit ähnliche Einschränkungen festgestellt und ähnliche Adaptationskriterien umschrieben wie die Gutachterin. Diagnosestellung und Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachterin berücksichtigen die geklagten Beschwerden,

die wesentlichen medizinischen Akten und beruhen auf einer umfangreichen Befunderhebung mit Testungen (Beck-Angst-Inventar [BAI], Beck-Depressions-Inventar [BDI-II], Hamilton-Depressions-Skala [HAMD], Fragebogen zur Analyse motivationaler Schemata [FAMOS], Inkongruenz-Fragebogen [INK], Inventar zur Erfassung interpersonaler Probleme [IIP]; IV-act. 157-29 ff.). Die Berichte von H.____ enthalten keine durch die Gutachterin nicht berücksichtigten Befunde bzw. Diagnosen, weshalb es sich bei seinen Arbeitsfähigkeitsschätzungen um abweichende Beurteilungen desselben medizinischen Sachverhalts handelt, welche die Beweiskraft des Gutachtens nicht in Frage zu stellen vermögen (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [seit 1. Januar 2007 Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 18. April 2006, I 783/05, E. 2.2 mit Verweis; BGE 137 V 227 E. 1.3.4 und BGE 125 V 353 E. 3b/bb). Auf das MEDAS-Gutachten ist daher abzustellen und von einer Arbeitsfähigkeit von 70 % in adaptierten Tätigkeiten auszugehen. 3. Zu prüfen bleibt der vorliegend umstrittene Einkommensvergleich. 3.1 Für die Ermittlung des Einkommens, welches die versicherte Person ohne Invalidität erzielen könnte, ist entscheidend, was sie im massgebenden Zeitpunkt aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens grundsätzlich der letzte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielte, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst (Urteil des Bundesgerichts vom 21. August 2013, 8C_196/2013, E. 3.1, mit weiteren Verweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 23. September 2014, 9C_192/2014, E. 3.2). Der Beschwerdeführer erzielte bei der B.____ AG zuletzt im Jahre 2001 einen Lohn von Fr. 68'250.-- (Fr. 5'250.-- x 13; IV-act. 14-1, Angabe des Arbeitgebers; vgl. auch IK-Auszug IV-act. 165-3). Unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung bis zum Jahr 2015 entspricht dies Fr. 79'876.-- (Lohnentwicklung 2015, Index Männer 2001: 1902, 2015: 2226; Informationsstelle AHV/IV, IV 2015, Bern 2015, update <http://www.shop.ahv-iv.ch/data/docs/download/21902/de/Anhaenge-1-Saeule-Stand-Januar-2017.pdf>, Anhang 2). Nach Beendigung der Umschulung Ende April 2006 hat der Beschwerdeführer als Y.____ ein rentenausschliessendes Einkommen erzielt. Im Jahr vor seiner Wiederanmeldung bei der IV, d.h. im Jahr 2011, betrug sein Einkommen gemäss IK-Auszug Fr. 79'419.-- (vgl. IV-act. 165). Hochgerechnet auf das Jahr 2015 ergäbe dies einen Betrag von Fr. 81'431.-- (Index 2011: 2171, 2015: 2226). Wie nachfolgend auszuführen sein wird, kann offen gelassen werden, von welcher Basis für die Bemessung des Valideneinkommens auszugehen ist. 3.2 3.2.1 Anlässlich der Begutachtung (März 2015) äusserte der Beschwerdeführer, das Lehrpensum sei unterschiedlich, in letzter Zeit seien es zwei volle Tage gewesen, je nach Kurs. Jetzt sei noch eine andere Schule in M.____ dazugekommen (IV-act. 157-19). Am 21. Mai 2015 gab der Beschwerdeführer an, das Pensum bei der E.____ sei variabel und betrage ca. 30 %, bei der L.____ arbeite er aushilfsweise mit variablem Beschäftigungsgrad von ca. 10 % (IV-act. 160). Im Einwand vom 8. September 2015 nannte er ein Pensum als Lehrer von ca. 40 %, welches sowohl die Tätigkeit bei der E.____ als auch jene bei der L.____ umfasst (IV-act. 179-2, 3). Bei der E.____ wurden ihm im Januar 2015 31,5 Std., im Februar 2015 54,75 Std., im März 2015 47,25 Std., im April 2015 31,5 Std., im Mai 2015 46,5 Std., und im Juni 2015 42 Std. angerechnet (IV-act. 173-1 ff.). Dies ergibt einen Durchschnitt von 42,25 Std. pro Monat, wobei in den berücksichtigten Monaten Januar bis Juni

insbesondere keine Sommerferien angefallen sind. Insgesamt liegt das Wochenpensum somit bei rund 10 Stunden, was auch der Angabe der Schule vom 1. März 2013 entspricht (IV-act. 97-2). Gemäss Arbeitsvertrag mit der E.____ erfolgen die Lohnzahlungen monatlich nach abgerechneten Stunden (inkl. Korrekturarbeiten und Vorbereitungszeit; Fremdakten act. G 5.2; vgl. auch Feststellungsblatt vom 27. Juli 2015, IV-act. 176-2). An der L.____ unterrichtete der Beschwerdeführer vom 31. Januar bis 1. April 2015 18 Stunden, vom 2. April bis 10. Juni 2015 18 Stunden und vom 11. bis 19. Juni 2015 12 Stunden (IV-act. 174). Dies ergibt rund 10 Stunden monatlich, was unter Berücksichtigung der Ferien rund zwei Lektionen pro Woche entspricht. Insgesamt umfasst die Lehrtätigkeit somit 12 Lektionen pro Woche. Gemäss Art. 12 Abs. 2 der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren (sGS 231.31) in Verbindung mit deren Anhang Laufbahn D wird die Jahreswochenlektion im Lehrauftrag mit 3,36 % angerechnet, woraus für die 12 Wochenlektionen des Beschwerdeführers ein Pensum von 40,3 % resultiert. Somit erscheint der von der Beschwerdegegnerin angenommene und vom Beschwerdeführer nicht bestrittene Beschäftigungsgrad von 40 % plausibel und es kann darauf abgestellt werden.

3.2.2 Der Beschwerdeführer ist in seiner Tätigkeit als Lehrer zu 70 % arbeitsfähig (vgl. E. 2.1) und schöpft daher seine Erwerbsfähigkeit mit seinem 40 %-Pensum nicht voll aus. Für die Bemessung des Invalideneinkommens ist daher gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung der bei tatsächlich ausgeübtem Pensum erzielte Lohn auf das Entgelt bei voll ausgeschöpftem Pensum hochzurechnen (Urteil vom 11. Februar 2013, 9C_720/2012, E. 2.3.2; U. MEYER/M.REICHMUTH, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl., Zürich 2014, Art. 28a N 78). Das Invalideneinkommen ist daher aufgrund einer angenommenen 70 %igen Tätigkeit als Lehrer zu bemessen.

3.2.3 Von der E.____ AG wurden folgende Bruttolöhne vergütet: Fr. 3'451.-- (Januar 2015), Fr. 4'467.-- (Februar 2015), Fr. 3'979.-- (März 2015), Fr. 2'702.-- (April 2015), Fr. 3'220.-- (Mai 2015) und Fr. 3'024.-- (Juni 2015; IV-act. 173-1 ff.). Dies entspricht einem Durchschnitt von Fr. 3'474.--. In Abzug zu bringen ist der in diesem Betrag enthaltene Ferien-/Feiertagslohn von 11 %, weil der Beschwerdeführer während der Ferienzeit keine Lektionen erteilen kann, womit ein Monatslohn von Fr. 3'092.-- ($0,89 \times \text{Fr. } 3'474.--$) und ein Jahreseinkommen von Fr. 37'102.-- ($12 \times \text{Fr. } 3'092.--$) resultiert. Das Jahreseinkommen der L.____ beträgt bei angenommenen 10 Stunden monatlich 120 Stunden im Jahr zu Fr. 75.-- (IV-act. 174-1 ff.), somit Fr. 9'000.--, wovon 8,33 % Ferienzulage in Abzug zu bringen sind, was den Betrag von Fr. 8'249.-- ($0,9166 \times \text{Fr. } 9'000.--$) ergibt. Insgesamt erzielte der Beschwerdeführer im Jahr 2015 mit seiner 40 %igen Lehrtätigkeit ein Jahreseinkommen von mutmasslich Fr. 45'351.-- ($\text{Fr. } 37'102.-- + \text{Fr. } 8'249.--$). Dabei kann offen bleiben, ob der Beschwerdeführer sein Arbeitsverhältnis bei der L.____ nun beibehalten oder gekündigt hat, denn gemäss Gutachten war ihm dieses Arbeitsverhältnis zumutbar. Das auf 70 % hochzurechnende Invalideneinkommen beläuft sich somit auf Fr. 79'365.-- ($\text{Fr. } 45'351.-- : 40 \% \times 70 \%$). Selbst wenn statt einer Hochrechnung einzig ein zusätzlich zumutbares Einkommen als Hilfsarbeiter berücksichtigt würde, würde das Invalideneinkommen Fr. 65'341.-- betragen ($\text{Fr. } 45'351.-- + \text{Fr. } 66'633.-- \times 30 \%$ [vgl. Informationsstelle AHV/IV, IV 2015, Bern 2015, update <http://www.shop.ahviv.ch/data/docs/download/21902/de/Anhaenge-1-Saeule-Stand-Januar-2017.pdf>, Anhang 2]).

3.2.4 Gemäss Gutachten lassen sich die Einschränkungen bei der vom Beschwerdeführer ausgeübten Lehrtätigkeit auf ein vermehrtes Pausenbedürfnis und gelegentliche Erholungsphasen reduzieren, so dass gesamthaft eine Einschränkung von 30 % bestehe (IV-act. 157-34). Die

gesundheitsbedingten Einschränkungen sind somit in der geschätzten Arbeitsunfähigkeit enthalten und können deshalb nicht nochmals durch einen leidensbegründeten Tabellenlohnabzug berücksichtigt werden (Urteil des Bundesgerichts vom 22. Januar 2015, 9C_846/2014, E. 4.1.1). Es bleibt somit höchstens Raum für den von der Beschwerdegegnerin anerkannten Tabellenlohnabzug von 10 % wegen teilzeitlicher Tätigkeit (Urteile des Bundesgerichts vom 26. August 2011, 8C_379/2011, E. 4.2.2.1 und vom 29. Februar 2016, 9C_808/2015, E. 3.3.2). Das Invalideneinkommen beläuft sich somit - unter Berücksichtigung der 40 %-igen Lehrertätigkeit und einer 30 %igen Hilfsarbeit - auf mindestens Fr. 58'807.-- (0,9 x Fr. 65'341.--). 3.3 Aus der Gegenüberstellung des Valideneinkommens von höchstens Fr. 81'431.-- und des Invalideneinkommens von mindestens Fr. 58'807.-- resultiert ein Invaliditätsgrad von 27,8 %, der keinen Rentenanspruch begründet. Selbst wenn zugunsten des Beschwerdeführers angenommen würde, im Gesundheitsfall wäre er vollumfänglich als Lehrer tätig und entsprechend ein Prozentvergleich vorgenommen würde, beträgt der Invaliditätsgrad unter Berücksichtigung eines Tabellenlohnabzugs von 10 % maximal 37 % (1-[0,7 x 0,9])

E. 4

Gemäss dem Gutachten besteht die reduzierte Arbeitsfähigkeit seit etwa November 2012 (IV-act. 157-35), was sich auch auf die adaptierte Lehrtätigkeit bezieht. Dieser Zeitpunkt entspricht demjenigen der Wiederanmeldung (5. November 2012, IV-act. 83). Für einen befristeten Rentenanspruch besteht somit keine medizinische Grundlage.

E. 5

5.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt. Der Beschwerdeführer hat bei diesem Verfahrensausgang keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.